

IN DIESEM KAPITEL

Definition des Vereins

Arten von Vereinen

Ideales Instrument zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke

Kapitel 1

Gemeinsame Zwecke verfolgen – mit einem Verein

Es ist ein alter Witz: Wenn drei Deutsche sich treffen, gründen sie einen Verein. Und dies ist keine *Vereinsmeierei*. (Na ja, manchmal mag es auch das geben!) Tatsächlich ist der Verein eine moderne und erfolgreiche *Organisationsform*, um gemeinsame, insbesondere nicht wirtschaftliche Zwecke mit Gleichgesinnten zu verfolgen.

Was einen Verein ausmacht

Wenn Sie einen Verein gründen wollen, müssen Sie sich über die Voraussetzungen für die Vereinsgründung klar sein: Sie müssen prüfen, was für eine Art von Verein Sie gründen wollen und ob ein Verein überhaupt die richtige Organisationsform für den von Ihnen verfolgten Zweck ist.

Die Merkmale eines Vereins sind:

- ✓ **Dauerhaftigkeit:** Ein Verein ist für die Ewigkeit gedacht; zumindest muss er auf Dauer angelegt sein. Er darf also nicht nur für ein zeitlich begrenztes Ziel gegründet werden. Hier unterscheidet er sich von einer Arbeitsgemeinschaft oder Projektgruppe, die sich nach Erreichung des angestrebten Ziels wieder auflöst.

- ✓ **Zusammenschluss mehrerer Personen:** Ein Verein ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen. Er muss also von mindestens zwei Personen gegründet werden. Ob die Mitglieder eines Vereins natürliche oder juristische Personen sind, also zum Beispiel Kapitalgesellschaften oder andere Vereine, ist hingegen egal.



Möglicherweise haben Sie bisher immer gehört, ein Verein müsse aus mindestens sieben Personen bestehen. Dies ist ein weitverbreiteter Irrtum. Zwei Personen sind bei der Gründung ausreichend. Nur wenn ein Verein ins Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden soll, braucht er zum Zeitpunkt der Eintragung sieben Mitglieder, die die Vereinssatzung unterzeichnen. Danach kann der nunmehr eingetragene Verein auch weniger als sieben Mitglieder haben. Ein eingetragener Verein wird erst aus dem Vereinsregister gestrichen, wenn er weniger als drei Mitglieder hat. Doch selbst dann kann er als nicht eingetragener Verein fortbestehen, solange er noch zwei Mitglieder hat.

- ✓ **Freiwilligkeit des Zusammenschlusses:** Die Vereinsmitglieder müssen freiwillig dem Verein beitreten und diesen auch wieder verlassen können. Eine Organisationsform wie etwa eine Kammer, in der alle Angehörigen eines Berufs in einem Bezirk zwangsweise Mitglieder werden müssen (wie etwa Handwerkskammer, Rechtsanwaltskammer), ist daher kein Verein, sondern eine sogenannte *Körperschaft des öffentlichen Rechts*.

- ✓ **Gemeinsamer Zweck:** Ein Verein muss einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Es können auch mehrere gemeinsame Zwecke nebeneinander sein, aber mindestens einer ist definitiv erforderlich. Die Art des Zwecks ist erst einmal egal. Ob Sie gemeinsam mit anderen ein Puppentheater unterhalten oder das größte Problem der Welt lösen wollen: Jeder Zweck ist willkommen. Ein loser Zusammenschluss von Personen, die keinen gemeinsamen Zweck verfolgen, ist hingegen kein Verein.



Das beliebteste Beispiel für einen derartigen losen Zusammenschluss ist der Stammtisch. Wenn am Stammtisch einer Dorfschänke die jeweils zufällig anwesenden Personen gemeinsam am Tisch sitzen, essen und trinken, verfolgen sie damit keinen gemeinsamen Vereinszweck. Wollen diese Personen jedoch ein bestimmtes, in der Dorfschänke verbreitetes Stammtischbrauchtum am Leben erhalten, dann kann dies durchaus einen gemeinsamen Zweck für einen Verein darstellen.

- ✓ **Einheitlicher Name:** Ein Verein muss einen einheitlichen Namen tragen, den *Vereinsnamen*.

- ✓ **Unabhängigkeit vom Wechsel der Vereinsmitglieder:** Auch wenn alle Vereinsmitglieder wechseln, bleibt der Verein weiterhin bestehen. Sind alle ursprünglichen Gründungsmitglieder eines Vereins ausgeschieden, dafür aber neue Mitglieder eingetreten, sollte der Verein fortbestehen können.



Sollten Sie eine Gruppierung mit einer festen, nicht veränderbaren Mitgliedschaft bilden wollen, ist ein Verein die falsche Organisationsform. Haben Sie zum Beispiel nur eine Fahrgemeinschaft mit festen Mitgliedern, brauchen Sie keine Vereinsorganisation. Die Mitglieder der Fahrgemeinschaft können ihre Fahrtermine auch ohne die umfangreiche Organisationsform eines Vereins mit der dafür notwendigen Satzung klären.

- ✓ **Satzungsmäßige Grundordnung:** Die Bestimmungen des Vereins sind in einer Satzung niederzulegen. Jeder Verein muss also eine *Satzung* haben. Theoretisch müsste diese nicht schriftlich niedergelegt sein. Da aber dann der Inhalt der Satzung schnell verloren gehen kann, besitzt im Grunde jeder Verein eine schriftliche Satzung. Für einen Verein, der ins Vereinsregister eingetragen werden soll, ist dies sogar Vorschrift.
- ✓ **Handeln durch den Vorstand:** Jeder Verein muss einen *Vorstand* haben. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Der Verein handelt durch seinen Vorstand; dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Unterteilung von Vereinen

Vereine kann man nach vielen Kriterien unterscheiden. Beliebte ist eine Unterscheidung nach der Sparte, also zum Beispiel Sportverein, Gesangsverein oder Tierschutzverein. Eine andere gebräuchliche Unterscheidung ist die nach dem Einzugsgebiet: örtlich (Beispiel: 1. FC Nürnberg), landesweit (Beispiel: Hessischer Schwimm-Verband) oder bundesweit (Beispiel: Deutscher Kinderschutzbund).

Bei der Gründung sowie der Behandlung rechtlicher und tatsächlicher Probleme in der Geschäftsführung eines Vereins sind jedoch andere Unterscheidungsmerkmale wichtig. Die Unterteilung nach Vereinsart sieht folgende Kriterien vor:

1. **Wirtschaftlicher Verein oder Idealverein**
2. **Rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein**
3. **Gemeinnütziger oder nicht gemeinnütziger Verein**



Über diese Unterteilung müssen Sie sich schon bei der Vereinsgründung klar sein, weil die Satzung Ihres Vereins je nach Vereinsart unterschiedlich formuliert werden muss (mehr dazu in Teil III).

Die einzelnen Vereinsarten sind miteinander kombinierbar: Der Idealverein kann auch nicht rechtsfähig und nicht gemeinnützig sein oder der gemeinnützige Verein wirtschaftlich und rechtsfähig. Alle möglichen Kombinationen können Sie Abbildung 1.1 entnehmen.

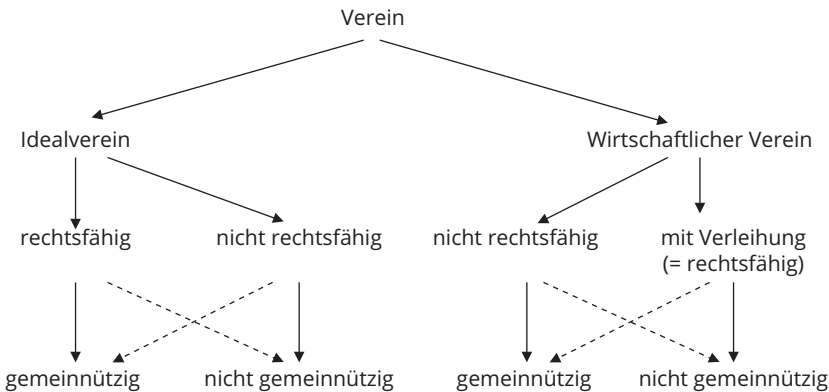


Abbildung 1.1: Unterteilung von Vereinen

Wirtschaftliche und Idealvereine

Vereine können nach dem Vereinszweck in *wirtschaftliche Vereine* und *Idealvereine* unterschieden werden.



Ein *wirtschaftlicher Verein* ist ein Verein, dessen Vereinszweck ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist.



Beispiele für wirtschaftliche Vereine sind:

- ✓ Vereine, die Leistungen und Waren an Nichtmitglieder zu Marktbedingungen gegen ein Entgelt anbieten (freie Sparkassen),
- ✓ Vereine, die Leistungen und Waren an Mitglieder anbieten, wobei diese aber auch im freien Markt zu vergleichbaren Preisen erhältlich sind (Buchclubs, Einkaufsgemeinschaften et cetera),
- ✓ Vereine, die darauf ausgerichtet sind, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zumindest mittelbar zu fördern (Taxizentralen).

Im Gegensatz zum wirtschaftlichen Verein ist der *Idealverein* nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet. Eine weitere Definition des Idealvereins gibt es nicht. Jeder Verein, der nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet ist, gilt als Idealverein.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein Idealverein gar keine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten darf. Eine wirtschaftliche Tätigkeit eines Idealvereins muss aber den Hauptzwecken des Vereins, die nicht wirtschaftlich sein dürfen, untergeordnet sein.

Rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein?

Ein Verein ist entweder *rechtsfähig* oder *nicht rechtsfähig*. Der Idealverein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das *Vereinsregister* beim Amtsgericht. Dieser erhält dann das bekannte Kürzel e. V., das *eingetragener Verein* bedeutet.



Die Begriffe *rechtsfähiger Verein* und *eingetragener Verein* sowie die Begriffe *nicht rechtsfähiger Verein* und *nicht eingetragener Verein* können demnach gleichgesetzt werden. Sie bedeuten jeweils dasselbe. Das gilt aber nur beim Idealverein!

Der wirtschaftliche Verein wird nicht ins Vereinsregister eingetragen. Er erhält seine Rechtsfähigkeit

- ✓ **durch besondere bundesrechtliche Vorschriften:** Derartige bundesrechtliche Vorschriften sind im Wesentlichen das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz und das Genossenschaftsgesetz. Damit sind GmbHs, Aktiengesellschaften und Genossenschaften letztlich wirtschaftliche Vereine, die man aus dem Vereinsrecht herausgenommen und einer eigenen Gesetzgebung unterworfen hat. Deswegen werden sie heute in der breiten Bevölkerung nicht mehr als Vereine angesehen.
- ✓ **durch Verleihung:** Das ist die Genehmigung einer Behörde des Bundeslandes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

Diese Verleihung wird aber fast nicht mehr vergeben. Eine Verleihung erfolgt nämlich heute nur noch, wenn es nicht zumutbar ist, dass die einzutragende wirtschaftliche Organisation nicht auch in anderer Rechtsform gegründet wird. Man wird aber kaum begründen können, warum eine Organisation mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nicht auch als GmbH oder als Aktiengesellschaft gegründet werden kann. Und gerade deswegen wurde bisher dem wirtschaftlichen Verein die Verleihung überwiegend verweigert.

Für den wirtschaftlichen Verein ist aber die Rechtsfähigkeit besonders wichtig. Nur so erhält er die nur dem eingetragenen Verein zustehenden

Haftungserleichterungen. Als im Wirtschaftsleben stehende Organisation ist der wirtschaftliche Verein von Haftungsforderungen aber besonders bedroht. Wirtschaftliche Vereine bestehen deshalb nur noch in wenigen Bereichen, zum Beispiel bei Verwertungsgesellschaften wie der GEMA oder der VG Wort.

Ein rechtsfähiger Verein – egal ob wirtschaftlicher Verein oder Idealverein – ist eine *juristische Person*.



Eine juristische Person ist eine Personenvereinigung (wie eben der eingetragene Verein) oder ein Zweckvermögen (zum Beispiel eine Stiftung), die selbstständiger Träger von Rechten sein kann. Die juristische Person kann Rechte wie eine natürliche Person ausüben.

Dies hat viele Vorteile. Ein rechtsfähiger Verein kann mit dem Namen des Vereins:

- ✓ Rechtsgeschäfte abschließen,
- ✓ Grundstücke erwerben und übertragen,
- ✓ erben und Vermächtnisse erhalten,
- ✓ Inhaber und Berechtigter anderer Vermögensrechte sein (zum Beispiel Urheberrechte oder Lizenzen),
- ✓ Persönlichkeitsrechte haben (zum Beispiel das Recht an seinem Namen),
- ✓ klagen und verklagt werden.

Ein nicht rechtsfähiger Verein hat hingegen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist nur ein Zusammenschluss seiner Mitglieder. Daher hatte er viele der oben genannten Rechte ursprünglich nicht. Inzwischen wurden ihm durch Gerichte und Gesetzesänderungen die meisten dieser Rechte jedoch ebenfalls zugesprochen. Ein nicht rechtsfähiger Verein hat heute eigentlich alle oben genannten Rechte. Zuletzt wurde ihm im Jahr 2009 durch eine Gesetzesänderung auch das Recht zugesprochen, unter eigenem Namen vor Gericht zu klagen.

Probleme verbleiben beim Grundstückserwerb durch einen nicht rechtsfähigen Verein: Denn dieser kann weiterhin nicht allein ins Grundbuch eingetragen werden. So hat im Jahr 2016 der Bundesgerichtshof erneut entschieden, dass eine Eintragung des nicht rechtsfähigen Vereins im Grundbuch unzulässig sei (siehe BGH, Urteil vom 21.01.2016, Aktenzeichen V ZB 19/15). Daher kann ein nicht rechtsfähiger Verein keine Grundstücke nur unter seinen Namen erwerben. Vielmehr müssten neben dem Verein auch alle Mitglieder einzeln als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen werden. Dies wird oftmals gegenüber den Mitgliedern nicht durchsetzbar sein.



Wie kann ein nicht rechtsfähiger Verein dennoch ein Grundstück erwerben? Der Verein muss einen *Treuhänder* bestimmen, der im Grundbuch eingetragen wird. In einem besonderen Vertrag verpflichtet sich dann der Treuhänder gegenüber dem Verein, das Grundstück in dessen Sinne zu verwalten.

Es gibt noch einen weiteren Unterschied zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen, und zwar im Hinblick auf die *Haftung*.

- ✓ Beim rechtsfähigen Verein haftet erst einmal der Verein selbst für durch den Vorstand im Ganzen, einzelne Vorstandsmitglieder oder andere satzungsmäßig berufene Vertreter verursachte Schäden. Nur in Einzelfällen, insbesondere bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, können auch die genannten Personen persönlich in Haftung genommen werden. Das bedeutet: Für den Vorstand und die anderen genannten Mitglieder haftet in der Regel der rechtsfähige Verein.
- ✓ Beim nicht rechtsfähigen Verein haftet nach § 54 Abs. 2 BGB derjenige, der für den Verein ein Rechtsgeschäft abschließt, gegenüber Dritten für alle Folgen dieses Rechtsgeschäfts. Diese Person wird als *Handelnder* bezeichnet. Der Handelnde muss keine satzungsgemäße Stellung im Verein haben. Allerdings werden es meistens Vorstandsmitglieder sein, die für den Verein handeln. Das bedeutet: Beim nicht rechtsfähigen Verein haftet der Handelnde neben dem Verein persönlich und mit seinem gesamten privaten Vermögen.

Grund für diese unterschiedliche Haftungsregelung ist, dass über Einsichtnahme in das Vereinsregister der Sitz des rechtsfähigen Vereins und seiner Vorstandsmitglieder festgestellt werden kann. Der rechtsfähige Verein ist letztlich für einen Dritten, der Ansprüche gegen den Verein geltend machen will, greifbar. Als Anwalt füge ich – etwas sarkastisch – hinzu: Zumindest kann man guter Hoffnung sein, dass man jemanden greifbar machen kann.

Dies ist beim nicht rechtsfähigen Verein nicht der Fall. Es gibt jedenfalls kein amtliches Archiv, in dem nicht rechtsfähige Vereine verpflichtend notiert sind. Meistens kann sich ein Dritter bestenfalls an die Person halten, mit der er Kontakt hatte, eben den Handelnden.



Für diejenigen, die für einen nicht rechtsfähigen Verein handeln, besteht daher gegenüber dem Vorstandsmitglied eines rechtsfähigen Vereins ein erheblich höheres *Haftungsrisiko*. Daher ist es bei der Neugründung eines Vereins in aller Regel sinnvoll, die Gründung eines rechtsfähigen, also in das Vereinsregister einzutragenden Vereins anzustreben.

Mehr zum Problem der Haftung erfahren Sie in Kapitel 16.

Gemeinnütziger Verein oder nicht gemeinnütziger Verein?

Ein weiterer Unterschied betrifft die *Gemeinnützigkeit* des Vereins.



Gemeinnützig ist ein Verein, wenn er einen Zweck verfolgt, der die Allgemeinheit in besonderer Weise selbstlos fördert. Nicht gemeinnützig sind demzufolge alle Vereine, die einen anderen Zweck verfolgen.

Gemeinnützige Vereine erhalten besondere steuerliche und andere staatliche Förderungen, insbesondere durch teilweise Steuerfreiheit und dem Recht, steuerabzugsfähige Spendenquittungen auszustellen.

Es soll noch einmal betont werden, dass nicht jeder Idealverein auch gemeinnützig ist. Idealvereine sind alle Vereine, die nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet sind. Gemeinnützige Vereine verfolgen aber einen darüber hinausgehenden Zweck, der vom Staat als förderungswürdig anerkannt ist. Umgekehrt kann ein wirtschaftlicher Verein gemeinnützig sein. Es gibt schließlich auch Unternehmen, die gemeinnützig sind, etwa die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), deren Zweck ebenfalls ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist.



Wie wichtig diese Unterscheidung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit für Vereine werden kann, zeigen die Berliner Kindergartenfälle. Wie überall in Deutschland waren in Berlin viele Kindergärten als rechtsfähiger und eingetragener Idealverein organisiert. Da mit Kindergärten die Bildung gefördert wird, wurden diese Vereine als gemeinnützig anerkannt. Dass dies so richtig sei, galt jahrzehntelang als unbestritten. Doch vor einigen Jahren begann das Registergericht Berlin-Charlottenburg, solche Kindergartenvereine aus dem Vereinsregister zu streichen. Es gebe schließlich auch Kindergärten als rein wirtschaftliche Unternehmen und daher sei bewiesen, dass die Kindergartenvereine in Wirklichkeit wirtschaftliche Vereine sind. Als solche gehörten sie nicht ins Vereinsregister.

Diese Entscheidung war für diese Vereine existenzbedrohend. Als wirtschaftliche Vereine würden sie keine Verleihung der Rechtsfähigkeit bekommen, denn es gibt auch Kindergärten als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und in anderen Rechtsformen. Deshalb wäre es nicht notwendig, diese als wirtschaftliche Vereine anzuerkennen. Die aus dem Vereinsregister gestrichenen Vereine waren deswegen plötzlich nicht mehr rechtsfähig und jeder, der für einen derartigen Kindergarten handelte, haftete nun persönlich mit seinem Privatvermögen.

Erst im Jahr 2017 wurde durch einen Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) als höchstinstanzliches Gericht diese Berliner Rechtsprechung zumindest für den gemeinnützigen Verein kassiert. Der Bundesgerichtshof führte aus, dass Kindergärten zwar wirtschaftliche Geschäftsbetriebe seien. Dieser Geschäftsbetrieb sei aber dem gemeinnützigen und ideellen Bildungszweck des Kindergartenvereins untergeordnet. Der Kindergartenverein habe daher trotz Geschäftsbetrieb einen ideellen Zweck und sei als Idealverein in das Vereinsregister weiter einzutragen.

Sollten Sie auch jetzt noch als Kindergartenverein von der Löschung bedroht werden, können Sie dem Registergericht dieses Urteil vorlegen: BGH, Beschluss vom 16. Mai 2017, Aktenzeichen II ZB 7/16.

Der Verein: ideal für die Verfolgung gemeinsamer Ziele

Vor der Gründung eines Vereins müssen Sie prüfen, ob es sinnvoll ist, für den beabsichtigten Zweck einen Verein zu gründen.

Sollten Sie insbesondere nicht wirtschaftliche Interessen gemeinsam in einer Organisation verfolgen wollen, die unabhängig von dem Wechsel der Mitglieder bestehen bleibt, ist der Idealverein (auch ideeller Verein genannt) die richtige Organisationsform für Sie. Denn dafür stellt der Verein ein gleichsam bewährtes und modernes Organisationsmittel dar.

Vereinen sind viele Vorteile gemeinsam:

- ✓ In den Gesetzen, insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), wird für den Verein eine nachvollziehbare und etablierte Organisationsform vorgestellt. Gleichzeitig erhalten Sie dadurch, dass man in der Satzung den Verein nach seinen eigenen Wünschen organisieren kann, erhebliche Freiheiten, nach welchen Gesichtspunkten Sie Ihren Verein organisieren wollen.
- ✓ Darüber hinaus ist der Verein eine Organisationsform, die die deutsche Gesellschaft kennt. Fast jeder kann sich unter einem Verein etwas vorstellen. Dies ist bei anderen Organisationsformen, zum Beispiel bei der sogenannten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder bei der Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt), oft nicht der Fall oder man hat nur sehr nebulöse Vorstellungen. Dass die Organisationsform Verein bekannt ist, macht es vielen Einwohnern Deutschlands einfach, sich solchen anzuschließen. Auch ist die Hemmung, einem Verein beizutreten, geringer als etwa bei einer Partei.

- ✓ Der Verein wird auch als Organisationsmodell modernen Ansprüchen gerecht. Im Vereinswesen ist schon länger das Computerzeitalter eingezogen. Mitgliederwesen und die notwendige Vereinsbuchführung lassen sich durch entsprechende Software gut erfassen. Webseiten und E-Mail bieten neue Wege für die vereinsinterne Kommunikation und die Werbung nach draußen.
- ✓ Aber nicht nur die bürgerliche Gesellschaft, sondern insbesondere auch die Politik, die Kommunen, die Länder und die Bundesrepublik Deutschland als Staatsform kennen die Organisationsform Verein. Für Vereine gibt es von Kommunen, Bundesländern oder auch vom Bundesstaat selbst oftmals verschiedene Hilfen und Förderungen. Diese werden allerdings manchmal nur an rechtsfähige und/oder gemeinnützige Vereine vergeben. Nichtsdestotrotz ist der Verein gerade auch bei den staatlichen Stellen als Organisationsform bekannt.

Dies sind Vorteile, die den Verein auch heute noch als Organisationsform auszeichnen.

Wenn Sie einen Verein gründen sollten, werden Sie im Allgemeinen auch die Rechtsfähigkeit des Vereins anstreben. Denn durch die Rechtsfähigkeit sind die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder des Vereins vor Haftungsansprüchen besser geschützt. Die Rechtsfähigkeit schafft darüber hinaus auch oft Zugang zu Kommunen und staatlichen Stellen.

Wenn Ihr Verein einen Zweck verfolgt, den der Staat als förderungswürdig anerkennt, sollten Sie auf alle Fälle die Gemeinnützigkeit anstreben. Denn diese sichert Ihnen eine weitgehende Steuerfreiheit und andere Vorteile.



Wenn Sie mit mehreren Personen dauerhaft einen oder mehrere gemeinsame ideelle Zweck(e) unter einem einheitlichen Namen verfolgen wollen, gründen Sie doch einen Verein!